VERORDNUNG (EG) Nr. 92/95 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1995

zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 47/95 der Kommission [3] festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung geändert, wenn die Währungsabweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs ein bestimmtes Niveau übersteigt. Artikel 4a derselben Verordnung gilt in Abweichung von dem genannten Artikel 4 bis zum 31. Dezember 1994. Die Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates [4] bis zum 31. Januar 1995 verlängert.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 [6], zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 11. bis 20. Januar 1995 festgestellten Wechselkurse müssen einerseits die in Artikel 4a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannten Grenzwerte auf das Niveau + 4,126 bzw. — 0,874 und andererseits für die italienische Lira, die finnische Mark und die schwedische Krone ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

— der in Tabelle A des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder

— der in Tabelle B des Anhangs II genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 47/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 9 vom 13. 1. 1995, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(6) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	49,3070	belgische/luxemburgische Franken
	9,34812	dänische Kronen
	2,35418	Deutsche Mark
	354,617	griechische Drachmen
	239,331	portugiesische Escudos
	7,98191	französische Franken
	7,05174	finnische Mark
	2,65256	niederländische Gulden
	0,976426	irische Pfund
	2 406,19	italienische Lire
	16,5658	österreichische Schillinge
	198,007	spanische Peseten
	11,1475	schwedische Kronen
	0,953575	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	47,4106	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	51,3615	belgische/luxemburgische Franken
	8,98858	dänische Kronen		9,73763	dänische Kronen
	2,26363	Deutsche Mark		2,45227	Deutsche Mark
	340,978	griechische Drachmen		369,393	griechische Drachmen
	230,126	portugiesische Escudos		249,303	portugiesische Escudos
	7,67491	französische Franken		8,31449	französische Franken
	6,78052	finnische Mark		7,34556	finnische Mark
	2,55054	niederländische Gulden		2,76308	niederländische Gulden
	0,938871	irische Pfund		1,01711	irische Pfund
	2 313,64	italienische Lire		2 506,45	italienische Lire
	15,9287	österreichische Schillinge		17,2560	österreichische Schillinge
	190,391	spanische Peseten		206,257	spanische Peseten
	10,7188	schwedische Kronen		11,6120	schwedische Kronen
	0,916899	Pfund Sterling		0,993307	Pfund Sterling